



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 11/2012 vom 01.08.2012

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

- Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet des Landkreises Diepholz, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter frei bewegen (KatzenV) Seite 3
9. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Volkshochschule (VHS) des Landkreises Diepholz Seite 3 - 4
- Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001
Aktenzeichen: 63 DH 01708/2012/71 Seite 4
- Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes einer Teilstrecke der Sule Seite 4 - 7
- Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Klosterbachs im Landkreis Diepholz Seite 8 - 10
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aschener Moor/Heeder Moor“ in der Stadt Diepholz, Landkreis Diepholz, vom 08.03.2012 Seite 11 - 16

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Twistringen

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Twistringen für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder Seite 17
- Gebührenstaffelung Kindergärten in der Stadt Twistringen, gültig ab 01.08.2008 Seite 18

Gemeinde Wagenfeld

22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung) Seite 19

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Satzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an das offene Ganztagsangebotsangebot an der Grundschule Lemförde

Seite 19 - 20

Samtgemeinde Barnstorf

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2011

Seite 21 - 22

Gemeinde Drebber

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2011

Seite 22 - 23

Gemeinde Drentwede

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2011

Seite 23 - 24

Gemeinde Eydelstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2011

Seite 24 - 25

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs im Flecken Bruchhausen-Vilsen

Seite 25 - 29

Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes im Flecken Bruchhausen-Vilsen

Seite 29 - 30

Satzung über die Veranstaltung des Bartholomäusmarktes in Bruchhausen-Vilsen (Marktordnung)

Seite 31 - 35

Hundesteuersatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen

Seite 35 - 38

Vergnügungssteuersatzung im Flecken Bruchhausen-Vilsen

Seite 38 - 42

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen im Flecken Bruchhausen-Vilsen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Seite 42 - 48

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Flecken Bruchhausen-Vilsen

Seite 48 - 55

Satzung über die Erhebung eines Ausgleichsbetrages für nichtherzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze im Flecken Bruchhausen-Vilsen (Ablösungssatzung)

Seite 55 - 56

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen gem. §§ 135 a – c BauGB im Flecken Bruchhausen-Vilsen

Seite 56 - 57

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages im Flecken Bruchhausen-Vilsen (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Seite 57 - 60

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Seite 60 - 63

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenkreisamt Diepholz

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber in 49457 Drebber

Seite 63 - 64

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber in 49457 Drebber

Seite 64

6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber in 49457 Drebber

Seite 65

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen in 27232 Sulingen

Seite 65 - 67

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen in 27232 Sulingen

Seite 67 - 68

Landkreis Diepholz

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet des Landkreises Diepholz, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter frei bewegen (KatzenV)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 09.07.2012 für das Gebiet des Landkreises Diepholz folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Katzenhaltung

(1) Katzenhalter oder Katzenhalterinnen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von 5 Monaten sowie für Katzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits kastriert und mittels Tätowierung gekennzeichnet wurden.

(2) Als Katzenhalter oder Katzenhalterin im Sinne des Absatzes 1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

(4) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich des Kastrations- und Kennzeichnungsgebots für freilaufende Katzen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2012 in Kraft.

Diepholz, 26. Juli 2012

gez.

C. Bockhop

-Landrat-

In der Fassung der Beschlussempfehlung
des Betriebsausschusses vom 28.06.2012

9. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Volkshochschule (VHS) des Landkreises Diepholz

Aufgrund der §§ 7, 65 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) in Verbindung mit §§ 108 Abs. 4 und 113 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318) – alle in den jeweils gültigen Fassungen – hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 09.07.2012 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 14.12.1998 in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

Artikel I

1. Die Satzung wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 wird gestrichen

und

§ 9 Abs. 3 wird zu § 9 Abs. 2

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diepholz, den 23.07.2012
Landkreis Diepholz
gez. C. Bockhop
Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 23.07.2012 - Aktenzeichen: 63 DH 01708/2012/71 -

Hand-Gas GmbH & Co. KG - Herr Gerhard Harms - hat Erweiterung der Biogasanlage auf 530 kW elektr. Leistung und 1.126 kW Feuerungswärmeleistung, Änderung Inputstoffe, Errichtung BHKW 265 kW//530 kW, Erweiterung Silo- Mistplatte und bef. Fläche, Aufstellung Bürocontainer Betrieb der Biogasanlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Heiligenloh
Flur	1
Flurstück	38/6

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes einer Teilstrecke der Sule

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für eine Teilstrecke der Sule im Landkreis Diepholz wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von Station 1+405 (Grenze zum Überschwemmungsgebiet Große Aue) bis Station 12+835.
Es umfasst Teilgebiete der Stadt Sulingen und der Samtgemeinde Kirchdorf.
- (2) Die genaue Grenzziehung ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1) sowie in drei Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 (Anlagen 2.1 – 2.3) dargestellt.
- (3) Die Detailkarten sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
 - Landkreis Diepholz (Fachdienst Umwelt & Straße), Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
 - Stadt Sulingen, Galtener Str. 12, 27232 Sulingen
 - Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter www.diepholz.de eingesehen werden.

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Im Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 Abs. 1 WHG untersagt:
 1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch
 - Ausnahmen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden -
 2. die Errichtung oder Erweiterung – auch nach Baurecht genehmigungsfreier – baulicher Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, während der Planaufstellung, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich,
 - Genehmigungen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG erteilt werden -
 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
 8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,

9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

- Maßnahmen nach Nr. 3 bis 9 können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 4 WHG zugelassen werden -

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

(3) Allgemein zugelassen gem. § 78 Abs. 4 letzter Satz WHG werden:

1. Die Lagerung von Feldfrüchten, Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen mit der Maßgabe, dass die gelagerten Gegenstände bei Hochwassergefahr innerhalb von 24 Stunden zu entfernen sind. Hochwassergefahr ist gegeben, sobald das Gewässer bordvoll ist und über die Ufer zu treten droht.

Von der Zulassung ausgenommen ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 50 Metern. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante.

2. Ortsübliche Weidezäune, Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Aufheben

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 09.07.2012
Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. C. Bockhop

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Klosterbachs im Landkreis Diepholz

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für den Klosterbach im Landkreis Diepholz wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich von Station 10+555 (Groß Mackenstedt/B322) bis Station 32+000 (Einmündung der Nienstedter Beeke).
Es umfasst Teilgebiete der Gemeinde Stuhr und der Stadt Bassum.
- (2) Die genaue Grenzziehung ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1) sowie in fünf Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 (Anlagen 2.1 bis 2.5) dargestellt.
- (3) Die Detailkarten sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In den Detailkarten ist die Überschwemmungsgrenze mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Je eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
 - Landkreis Diepholz (Fachdienst Umwelt & Straße), Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
 - Gemeinde Stuhr, Blockener Str. 6, 28816 Stuhr
 - Stadt Bassum, Alte Poststr. 14, 27211 Bassum

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter www.diepholz.de eingesehen werden.

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Im Überschwemmungsgebiet ist gem. § 78 Abs. 1 WHG untersagt:
 1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch
 - Ausnahmen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 WHG zugelassen werden -
 2. die Errichtung oder Erweiterung – auch nach Baurecht genehmigungsfreier – baulicher Anlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, während der Planaufstellung, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich,
 - Genehmigungen können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG erteilt werden -
 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,

4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
- Maßnahmen nach Nr. 3 bis 9 können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 4 WHG zugelassen werden -

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

(3) Allgemein zugelassen gem. § 78 Abs. 4 letzter Satz WHG werden:

1. Die Lagerung von Feldfrüchten, Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen mit der Maßgabe, dass die gelagerten Gegenstände bei Hochwassergefahr innerhalb von 24 Stunden zu entfernen sind. Hochwassergefahr ist gegeben, sobald das Gewässer bordvoll ist und über die Ufer zu treten droht.

Von der Zulassung ausgenommen ist ein Gewässerrandstreifen in einer Breite von 50 Metern. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante.

2. Ortsübliche Weidezäune, Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

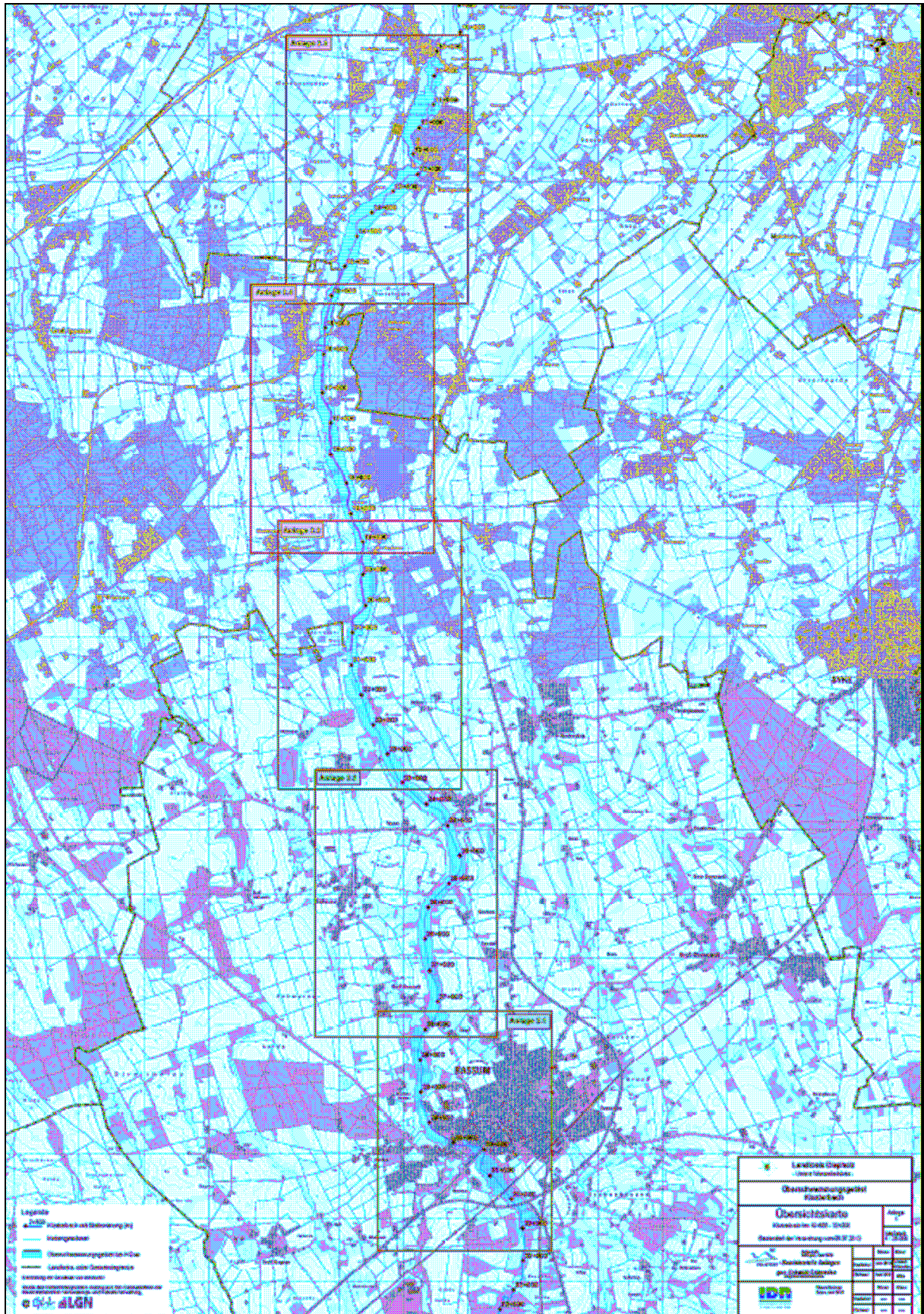
- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 oder Nr. 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Aufheben

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Klosterbachs vom 02.08.2004 für den Bereich des Landkreises Diepholz aufgehoben.

Diepholz, den 09.07.2012
Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. C. Bockhop



**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Aschener Moor/Heeder Moor"
in der Stadt Diepholz, Landkreis Diepholz,
vom 08.03.2012**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104) in Verbindung mit §§ 22 und 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2542) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 09.07.2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Aschener Moor/Heeder Moor" erklärt. Es schließt das ehemalige NSG „Aschener Moor“ und das ehemalige NSG „Am Heeder Moor“ mit ein.
- (2) Das NSG liegt ca. 2 km nordwestlich der Stadt Diepholz. Es befindet sich in den Fluren 3, 16, 17, 18, 19 und 20 der Gemarkung Aschen sowie in den Fluren 1, 41,43 und 44 der Gemarkung Diepholz im Landkreis Diepholz.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite der in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Diepholz und dem Landkreis Diepholz unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.023 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG "Aschener Moor/Heeder Moor" besteht in seinen zentralen Bereichen überwiegend aus in Abtorfung befindlichen Hochmoorflächen. Daneben befinden sich hier bereits aus der Abtorfung zurück gegebene Flächen, die sich im Stadium der Moorregeneration befinden sowie naturnahe Hochmoorreste. In den Randbereichen des Moores befinden sich ungenutzte Moorflächen, ehemalige bäuerliche Handtorfstiche, die sich in unterschiedlichen Stadien der Moorregeneration befinden und Grünlandflächen mit unterschiedlichen Feuchtgraden und verschiedener Nutzungsintensität. Eingestreut liegen im Randbereich auch einige Acker- und Waldflächen.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe bis natürliche Entwicklung des „Aschener Moores/Heeder Moores“ als Lebensstätte schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Auch sollen die naturbedingte besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit der für das „Aschener Moor/Heeder Moor“ typischen Landschaft weitestgehend erhalten und gefördert werden. Daneben ist das Gebiet durch hier verlaufende Bohlenwege für die Wissenschaft und für die Heimatkunde von Bedeutung.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:
 1. naturnahe Hochmoor-, Heide- und Grünlandflächen sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden;
 2. nach Beendigung des Torfabbaues soll über die Wiedervernässung des Moores die Hochmoorrenaturierung eingeleitet und damit natürliche Hochmoorkomplexe geschaffen werden;
 3. es sollten möglichst nährstoffarme Verhältnisse im Boden, im Wasser und in der Vegetation erhalten bzw. entwickelt werden. Gleichzeitig sollen möglichst hohe Wasserstände vorherrschen;
 4. über eine Extensivierung der Nutzung soll das Grünland aus Sicht des Naturschutzes eine Wertsteigerung erlangen;
 5. Ackerflächen sollen zu Dauergrünlandflächen umgewandelt werden;
 6. die Lebensbedingungen für landschaftstypische, z. T. sehr störepfindliche Brut- und Rastvögel sollen erhalten und verbessert werden;
 7. durch geeignete Maßnahmen soll die besondere Eigenart der für die Diepholzer Moorniederung typischen offenen Moorlandschaft erhalten und entwickelt werden;
 8. im Gebiet verlaufende Bohlenwege sollen erhalten werden;

9. Beeinträchtigungen, die dem Schutzzweck entgegen stehen, sollen möglichst weitgehend minimiert werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das NSG darf nur auf den Wegen betreten werden, soweit diese nicht durch Kennzeichnung vor Ort gesperrt sind. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.
- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
 1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. auf dem Gebiet des Landkreises Diepholz im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen (zu dem nördlich des NSG liegenden bestehenden Ultraleichtflugplatz wird die Zone auf 150 m Breite festgelegt),
 4. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Abs. 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von
 1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
 3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art, soweit sie dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 23 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten des Gebietes auch außerhalb der Wege durch die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der Denkmalpflegebehörde nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,

- d) zu Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestandskräftig genehmigte industrielle Torfgewinnung,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
 5. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
 6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Kreisstraße 30 einschließlich des vorhandenen Parkplatzes (wie z. B. Mäharbeiten, Freischneiden von Lichtraumprofilen, Grabenräumarbeiten) sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der weiteren Wege ohne Verwendung von Bauschutt, soweit dies für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, die Torfgewinnung sowie zum Begehen der nicht gesperrten Wege erforderlich ist,
 7. die rechtmäßige Nutzung der als „Sonstige Fläche“ in der Karte dargestellten Fläche im bisherigen Umfang,
 8. die einzelstamm- oder gruppenweise, bodenschonende Entnahme von Gehölzen ohne Nachpflanzung auf den in der Karte als „Wiedervernässungsbereich“ und „Naturnaher Moorwald“ dargestellten Flächen im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des darauf folgenden Jahres.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen, sofern keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden und das Bodenrelief nicht verändert wird nach folgenden Maßgaben:
1. die Nutzung der kariert dargestellten Flächen als Acker und die Umwandlung und Nutzung als Dauergrünland und der späteren Rückumwandlung in Acker; ohne Neuanlage von Sonderkulturen wie z. B. Spargel und Heidelbeeren,
 2. die oben genannte landwirtschaftliche Bodennutzung als Dauergrünland auf den in der Karte als Dauergrünland I dargestellten Flächen, jedoch ohne Umwandlung der Grünland- in Ackerernutzung, ohne Ackerzwischenutzung und ohne Veränderung des Bodenreliefs (keine Einebnung und keine Planierung),
 3. die oben genannte landwirtschaftliche Bodennutzung als Dauergrünland auf den in der Karte als Dauergrünland II dargestellten Flächen, jedoch nur mit folgenden Maßgaben:
 - a) keine Grünlanderneuerung, eine Nachsaat als Übersaat ist möglich,
 - b) keine maschinelle Bodenbearbeitung im Zeitraum vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres,
 - c) kein Ausbringen von Gülle oder Jauche,
 - d) keine Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel,
 - e) Mähen erst nach dem 15. Juni eines jeden Jahres.
 4. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
 5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).
- Die zuständige Naturschutzbehörde kann Abweichungen von den Regelungen der Nummern 2 und 3 zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den in der maßgeblichen Karte als „Forstwirtschaftsflächen“ dargestellten Flächen gemäß § 11 NWaldLG mit folgenden Maßgaben:
- a) keine Maßnahmen, welche die Entwässerung einzelner Flurstücke verstärken,
 - b) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Erlaubnis zur Durchführung folgender Maßnahmen, sofern dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird:
 1. Änderung bestandskräftiger Torfabbaugenehmigungen einschließlich aller festgelegten Herrichtungsmaßnahmen,
 2. Abbau von Resttorfbänken,
 3. Einrichtungen der Besucherlenkung (z. B. Naturlehrpfad, Aussichtsturm u. ä.).
- (2) Die Erlaubnis kann gemäß § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 42 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Pflege und Entwicklung des Gebietes sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten insbesondere folgende Maßnahmen zu dulden:
 1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG,
 2. das Entfernen von Gehölzen, soweit dies für die Erhaltung einer offenen Hochmoorlandschaft erforderlich ist,
 3. die Anlage und das Nacharbeiten von Verwallungen und Dämmen, soweit dies für eine Hochmoorregeneration erforderlich ist,
 4. das Schließen von Gräben auf ungenutzten Flächen, soweit sie ausschließlich der Entwässerung des jeweiligen Flurstücks dienen.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

§ 8

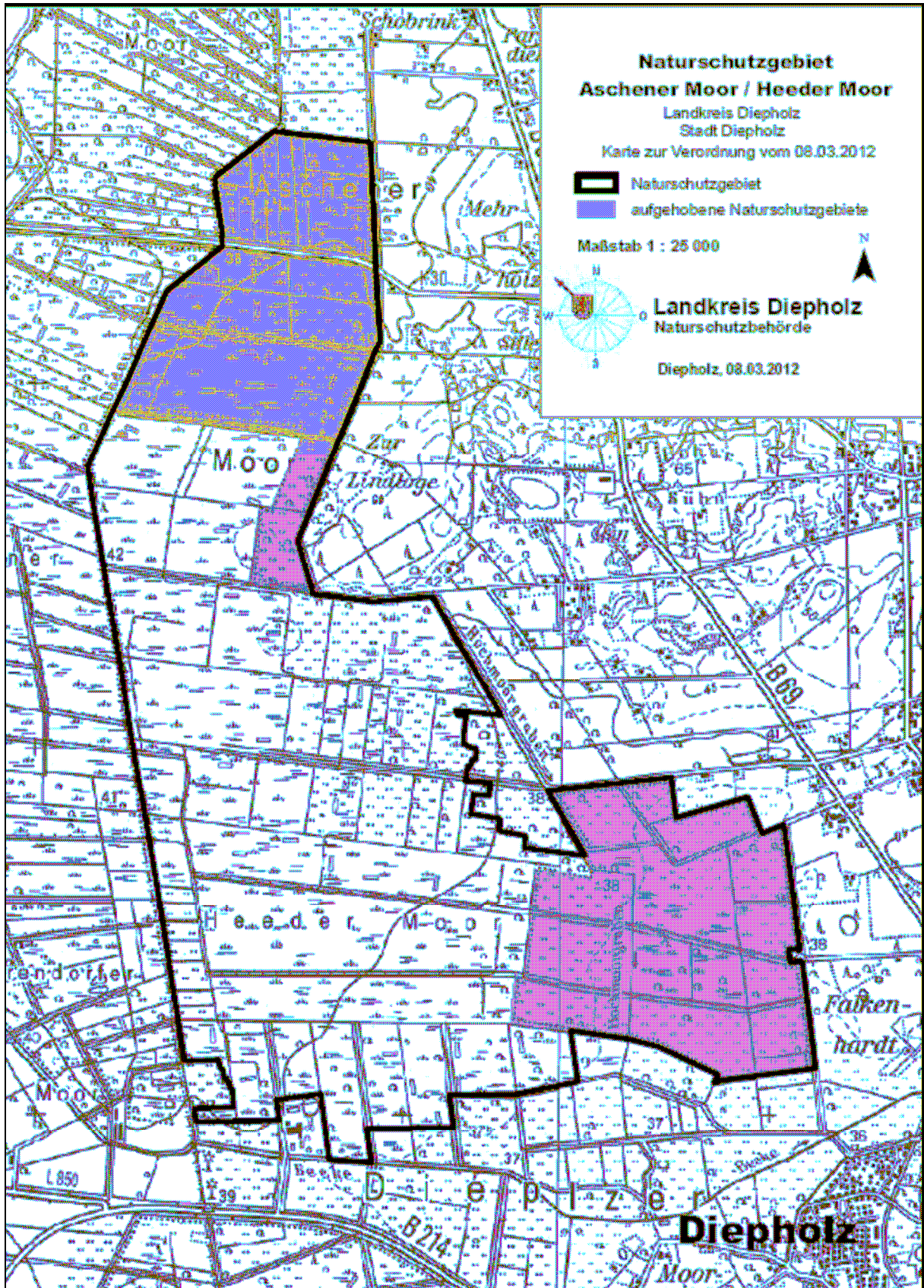
Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 BNatSchG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne das eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Aschener Moor“ vom 18.02.1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 5 vom 26.02.1986, Seite 139 f.) und „Am Heeder Moor“ vom 17.10.1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 23 vom 28.10.1994 , S. 690 f.) außer Kraft.

Diepholz, den 09.07.2012
gez. C. Bockhop
Landrat



Stadt Twistringen

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Twistringen für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung vom 28.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung vom 27.07.1995, zuletzt geändert durch die 8. Änderungsatzung vom 27.03.2008, wird durch die neue Anlage 1 vom 28.06.2012 ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

Twistringen, den 16.07.2012

Der Bürgermeister

gez. K. Meyer

(K. M e y e r)

Gebührenstaffelung Kindergärten in der Stadt Twistringen
Gültig ab 1. August 2008

Einkommensgruppen	Haushaltsangehörige gem. Nr. 6 der Gebührenrichtlinien							Monatliche Gebühr bei wöchentlicher Betreuung																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
	2 Pers.		3 Pers.		4 Pers.		5 Pers.		6 Pers.		7 Pers.		bis 9		über 9 - 12		über 12 - 15		über 15-20		über 20-25		über 25-30		über 30-35		über 35																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	
	EUR	Std.	EUR	Std.	EUR	Std.	EUR	Std.	EUR	Std.	EUR	Std.	EUR	Std.	EUR	Std.	EUR	Std.	EUR	Std.	EUR	Std.	EUR	Std.	EUR	Std.	EUR	Std.	EUR	Std.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
Gruppe 1 bis:	13.873,00		17.574,50		21.241,50		24.908,50		28.575,00		32.242,50		32,50		43,00		47,50		52,00		56,50		61,00		65,50		70,00		74,50		79,00		83,50		88,00		92,50		97,00		101,50		106,00		110,50		115,00		119,50		124,00		128,50		133,00		137,50		142,00		146,50		151,00		155,50		160,00		164,50		169,00		173,50		178,00		182,50		187,00		191,50		196,00		200,50		205,00		209,50		214,00		218,50		223,00		227,50		232,00		236,50		241,00		245,50		250,00		254,50		259,00		263,50		268,00		272,50		277,00		281,50		286,00		290,50		295,00		299,50		304,00		308,50		313,00		317,50		322,00		326,50		331,00		335,50		340,00		344,50		349,00		353,50		358,00		362,50		367,00		371,50		376,00		380,50		385,00		389,50		394,00		398,50		403,00		407,50		412,00		416,50		421,00		425,50		430,00		434,50		439,00		443,50		448,00		452,50		457,00		461,50		466,00		470,50		475,00		479,50		484,00		488,50		493,00		497,50		502,00		506,50		511,00		515,50		520,00		524,50		529,00		533,50		538,00		542,50		547,00		551,50		556,00		560,50		565,00		569,50		574,00		578,50		583,00		587,50		592,00		596,50		601,00		605,50		610,00		614,50		619,00		623,50		628,00		632,50		637,00		641,50		646,00		650,50		655,00		659,50		664,00		668,50		673,00		677,50		682,00		686,50		691,00		695,50		700,00		704,50		709,00		713,50		718,00		722,50		727,00		731,50		736,00		740,50		745,00		749,50		754,00		758,50		763,00		767,50		772,00		776,50		781,00		785,50		790,00		794,50		799,00		803,50		808,00		812,50		817,00		821,50		826,00		830,50		835,00		839,50		844,00		848,50		853,00		857,50		862,00		866,50		871,00		875,50		880,00		884,50		889,00		893,50		898,00		902,50		907,00		911,50		916,00		920,50		925,00		929,50		934,00		938,50		943,00		947,50		952,00		956,50		961,00		965,50		970,00		974,50		979,00		983,50		988,00		992,50		997,00		1001,50		1006,00		1010,50		1015,00		1019,50		1024,00		1028,50		1033,00		1037,50		1042,00		1046,50		1051,00		1055,50		1060,00		1064,50		1069,00		1073,50		1078,00		1082,50		1087,00		1091,50		1096,00		1100,50		1105,00		1109,50		1114,00		1118,50		1123,00		1127,50		1132,00		1136,50		1141,00		1145,50		1150,00		1154,50		1159,00		1163,50		1168,00		1172,50		1177,00		1181,50		1186,00		1190,50		1195,00		1199,50		1204,00		1208,50		1213,00		1217,50		1222,00		1226,50		1231,00		1235,50		1240,00		1244,50		1249,00		1253,50		1258,00		1262,50		1267,00		1271,50		1276,00		1280,50		1285,00		1289,50		1294,00		1298,50		1303,00		1307,50		1312,00		1316,50		1321,00		1325,50		1330,00		1334,50		1339,00		1343,50		1348,00		1352,50		1357,00		1361,50		1366,00		1370,50		1375,00		1379,50		1384,00		1388,50		1393,00		1397,50		1402,00		1406,50		1411,00		1415,50		1420,00		1424,50		1429,00		1433,50		1438,00		1442,50		1447,00		1451,50		1456,00		1460,50		1465,00		1469,50		1474,00		1478,50		1483,00		1487,50		1492,00		1496,50		1501,00		1505,50		1510,00		1514,50		1519,00		1523,50		1528,00		1532,50		1537,00		1541,50		1546,00		1550,50		1555,00		1559,50		1564,00		1568,50		1573,00		1577,50		1582,00		1586,50		1591,00		1595,50		1600,00		1604,50		1609,00		1613,50		1618,00		1622,50		1627,00		1631,50		1636,00		1640,50		1645,00		1649,50		1654,00		1658,50		1663,00		1667,50		1672,00		1676,50		1681,00		1685,50		1690,00		1694,50		1699,00		1703,50		1708,00		1712,50		1717,00		1721,50		1726,00		1730,50		1735,00		1739,50		1744,00		1748,50		1753,00		1757,50		1762,00		1766,50		1771,00		1775,50		1780,00		1784,50		1789,00		1793,50		1798,00		1802,50		1807,00		1811,50		1816,00		1820,50		1825,00		1829,50		1834,00		1838,50		1843,00		1847,50		1852,00		1856,50		1861,00		1865,50		1870,00		1874,50		1879,00		1883,50		1888,00		1892,50		1897,00		1901,50		1906,00		1910,50		1915,00		1919,50		1924,00		1928,50		1933,00		1937,50		1942,00		1946,50		1951,00		1955,50		1960,00		1964,50		1969,00		1973,50		1978,00		1982,50		1987,00		1991,50		1996,00		2000,50		2005,00		2009,50		2014,00		2018,50		2023,00		2027,50		2032,00		2036,50		2041,00		2045,50		2050,00		2054,50		2059,00		2063,50		2068,00		2072,50		2077,00		2081,50		2086,00		2090,50		2095,00		2099,50		2104,00		2108,50		2113,00		2117,50		2122,00		2126,50		2131,00		2135,50		2140,00		2144,50		2149,00		2153,50		2158,00		2162,50		2167,00		2171,50		2176,00		2180,50		2185,00		2189,50		2194,00		2198,50		2203,00		2207,50		2212,00		2216,50		2221,00		2225,50		2230,00		2234,50		2239,00		2243,50		2248,00		2252,50		2257,00		2261,50		2266,00		2270,50		2275,00		2279,50		2284,00		2288,50		2293,00		2297,50		2302,00		2306,50		2311,00		2315,50		2320,00		2324,50		2329,00		2333,50		2338,00		2342,50		2347,00		2351,50		2356,00		2360,50		2365,00		2369,50		2374,00		2378,50		2383,00		2387,50		2392,00		2396,50		2401,00		2405,50		2410,00		2414,50		2419,00		2423,50		2428,00		2432,50		2437,00		2441,50		2446,00		2450,50		2455,00		2459,50		2464,00		2468,50		2473,00		2477,50		2482,00		2486,50		2491,00		2495,50		2500,00		2504,50		2509,00		2513,50		2518,00		2522,50		2527,00		2531,50		2536,00		2540,50		2545,00		2549,50		2554,00		2558,50		2563,00		2567,50		2572,00		2576,50		2581,00		2585,50		2590,00		2594,50		2599,00		2603,50		2608,00		2612,50		2617,00		2621,50		2626,00		2630,50		2635,00		2639,50		2644,00		2648,50		2653,00		2657,50		2662,00		2666,50		2671,00		2675,50		2680,00		2684,50		2689,00		2693,50		2698,00		2702,50		2707,00		2711,50		2716,00		2720,50		2725,00		2729,50		2734,00		2738,50		2743,00		2747,50		2752,00		2756,50		2761,00		2765,50		2770,00		2774,50		2779,00		2783,50		2788,00		2792,50		2797,00		2801,50		2806,00		2810,50		2815,00		2819,50		2824,00		2828,50		2833,00		2837,50		2842,00		2846,50		2851,00		2855,50		2860,00		2864,50		2869,00		2873,50		2878,00		2882,50		2887,00		2891,50		2896,00		2900,50		2905,00		2909,50		2914,00		2918,50		2923,00		2927,50		2932,00		2936,50		2941,00		2945,50		2950,00		2954,50		2959,00		2963,50		2968,00		2972,50		2977,00		2981,50		2986,00	

Gemeinde Wagenfeld

22. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wagenfeld (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 19.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Wagenfeld vom 26.08.1997 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

- a) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Abwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasser bzw. Abwassermenge 2,70 €.
- b) § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Es werden die Werte

X = 0,3400 geändert in 0,3566 und
y = 0,6600 geändert in 0,6434.

Die Abwassergebühr pro Kubikmeter beträgt jedoch mindestens den in § 12 Abs. 1 festgesetzten Betrag.

- c) In § 14 Abs. 1 werden die Prozentsätze
41,59 geändert in 39,93 und
58,41 geändert in 60,07.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft.

Wagenfeld, den 19.07.2012
Falldorf
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Satzung

der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an das offene Ganztagschulangebot an der Grundschule Lemförde

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 26.06.2012 die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der ergänzenden Betreuung im Anschluss an das offene Ganztagschulangebot an der Grundschule Lemförde beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühr

1. Die Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ erhebt für die Benutzung der ergänzenden Betreuung im Anschluss an das offene Ganztagsschulangebot an der Grundschule Lemförde nach Maßgabe der Satzung über die ergänzende Betreuung vom 26.06.2012 eine Benutzungsgebühr. Durch die Gebühr sollen die Kosten für die Nutzung des Angebotes teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
2. Die Höhe der Gebühr beträgt 110,00 € im Monat. Eine Staffelung der Gebühr aufgrund der Einkommensverhältnisse findet nicht statt.
Die Höhe der Gebühr ist unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit.
3. Für die Betreuung in Ferienzeiten gem. § 6 Abs. 2 der Satzung über die ergänzende Betreuung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € pro Woche erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in die ergänzende Betreuung aufgenommen worden sind. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3

Veranlagungszeitraum, Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschild sowie Fälligkeit der Gebühr

1. Die Benutzungsgebühr gem. § 1 Abs. 2 wird für die Dauer des jeweiligen Schulhalbjahres, in dem die Aufnahme erfolgt ist, erhoben. Das jeweilige Schulhalbjahr beginnt am 01. August sowie am 01. Februar.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wird. Abweichend hiervon beginnt die Gebührenpflicht am 1. des folgenden Monats, wenn die Schülerin oder der Schüler erst nach dem 15. eines Monats aufgenommen wird.
3. Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme der Schülerin oder des Schülers. Für Zeiten, in denen die ergänzende Betreuung nicht angeboten wird (z. B. Ferienzeiten, höhere Gewalt), bleibt die Gebührenpflicht ebenfalls bestehen.
4. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des jeweiligen Schulhalbjahres. In besonders begründeten Fällen endet sie mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der ergänzenden Betreuung ausscheidet.
5. Die Gebührenpflicht für die Ferienbetreuung gem. § 1 Abs. 3 entsteht mit der Inanspruchnahme des Angebotes.
6. Die Gebührenschild entsteht am 1. eines jeden Monats.
7. Die Gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

§ 4

Billigkeitsregelung

Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Lemförde, den 26.06.2012
Spreen
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Barnstorf

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in der Sitzung am 10.10.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

Mit dem Nachtragsplan werden	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes bzw. des Wirtschaftsplans einschl. der Nachträge	
	a) erhöht um	b) vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
I. Haushaltsplan				
	€		€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	+63.300,-- €		8.374.500,-- €	8.437.800,-- €
die Ausgaben	+63.300,-- €		8.374.500,-- €	8.437.800,-- €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	+105.100,-- €		2.177.600,-- €	2.282.700,-- €
die Ausgaben	+105.100,-- €		2.177.600,-- €	2.282.700,-- €

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Wirtschaftsplan bleibt unverändert.

§ 2

I. Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 888.700 € um 67.500 € erhöht und damit auf 956.200 € festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

I. Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 315.000 € um 550.500 € erhöht und damit auf 865.500 € neu festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.100.000 € um 900.000 € erhöht und damit auf 2.000.000 € neu festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Barnstorf, den 11.10.2011

Lübbers

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 17.07.2012 unter dem Aktenzeichen FD 30 – 916 – 912 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2011 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen (außer am Samstag und Sonntag) vom 02.08.2012 bis zum 10.08.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, zu folgenden Öffnungszeiten

Montag – Freitag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 20.07.2012

Lübbers

Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Drebber

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drebber in der Sitzung am 18.10.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	a) erhöht um b) vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	+7.600,-- €	2.231.400,-- €	2.239.000,-- €
die Ausgaben	+7.600,-- €	2.231.400,-- €	2.239.000,-- €
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	+360.600,-- €	656.500,-- €	1.017.100,-- €
die Ausgaben	+360.600,-- €	656.500,-- €	1.017.100,-- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 101.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Drebber, den 19.10.2011

Lübbbers

Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 11.07.2012 unter dem Aktenzeichen FD 30 – 916 – 912 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2011 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen (außer am Samstag und Sonntag) vom 02.08.2012 bis zum 10.08.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, zu folgenden Öffnungszeiten

Montag – Freitag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 13.07.2012

Lübbbers

Gemeindedirektor

Gemeinde Drentwede

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drentwede in der Sitzung am 20.10.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	a) erhöht um b) vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	+317.300,-- €	702.800,-- €	1.020.100,-- €
die Ausgaben	+317.300,-- €	702.800,-- €	1.020.100,-- €
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	+115.100,-- €	193.000,-- €	308.100,-- €
die Ausgaben	+115.100,-- €	193.000,-- €	308.100,-- €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 75.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Drentwede, den 21.10.2011

Lübbbers

Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2011 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen (außer am Samstag und Sonntag) vom 02.08.2012 bis zum 10.08.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, zu folgenden Öffnungszeiten

Montag – Freitag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 12.07.2012

Lübbbers

Gemeindedirektor

Gemeinde Eydelstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 25.10.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	a) erhöht um b) vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	+193.500,-- €	1.316.100,-- €	1.509.600,-- €
die Ausgaben	+193.500,-- €	1.316.100,-- €	1.509.600,-- €
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	+8.100,-- €	76.200,-- €	84.300,-- €
die Ausgaben	+8.100,-- €	76.200,-- €	84.300,-- €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Eydelstedt, den 26.10.2011
Lübbers

Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2011 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen (außer am Samstag und Sonntag) vom 02.08.2012 bis zum 10.08.2012 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, zu folgenden Öffnungszeiten

Montag – Freitag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 12.07.2012
Lübbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Flecken Bruchhausen-Vilsen

Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs im Flecken Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds.GVBl. S. 422), hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 27.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung des Wochenmarktes

- (1) Der Flecken Bruchhausen-Vilsen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zeit, Öffnungszeiten und Platz bzw. Standort der Veranstaltung ergeben sich aus der Festsetzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

§ 2

Markthoheit

- (1) Der Gemeindegebrauch an Parkplatz- und Straßenbereichen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, wird an den Wochenmarkttagen (einschl. Auf- und Abbauzeit) soweit beschränkt, wie es für den Marktverkehr nach den Vorschriften dieser Satzung notwendig ist.
- (2) Der Marktbetrieb an den Wochenmarkttagen bzw. -zeiten geht allen übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 3

Zulassung zum Wochenmarkt

- (1) Zur Nutzung des Wochenmarktes bedürfen die Marktbesucher einer Erlaubnis. Marktbesucher im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die Waren oder Leistungen auf dem Markt feilbieten wollen. Die Erlaubnis für den Wochenmarkt kann für längstens drei Monate im Voraus erteilt werden.
- (2) Wer zur Ausübung seines Gewerbes einer Reisegewerbekarte bedarf, wird nur zugelassen, wenn die gültige Reisegewerbekarte vorgelegt wird. Sogenannte „Fliegende Bauten“ (Luftschaukel, Karussell, Zelt usw.) dürfen nicht betrieben werden.
- (3) Die Erlaubnis kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn
 - a) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 - b) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Marktbesucher oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.
- (4) Nach Widerruf dieser Erlaubnis hat der Marktbesucher unverzüglich seinen Platz zu räumen, anderenfalls kann der Flecken den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.

§ 4

Platzzuweisung

- (1) Der Flecken Bruchhausen-Vilsen weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten der Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platzaustausch sind unzulässig.

§ 5

Beziehen und Räumen des Wochenmarktes

- (1) Mit dem Aufbau der Stände auf dem Wochenmarkt darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Stände müssen innerhalb einer Stunde nach Ende des Wochenmarktes abgebaut sein. Während der Marktzeit sind Auf- und Abbauten mit Ausnahmen nach Abs. 3 nicht gestattet.
- (2) Fahrzeuge, von denen nicht verkauft wird, dürfen nicht auf dem Marktgelände zwischen den Geschäften zur Besucherstraße hin abgestellt werden.
- (3) Wenn ein zugewiesener Platz nicht bis eine Stunde nach Beginn des Marktes bezogen wurde, kann er neu besetzt werden, ohne dass daraus irgendwelche Rechte für den Erstberechtigten entstehen.
- (4) Über Plätze, die nicht in Anspruch genommen oder die vor Beendigung der Marktzeit verlassen werden, kann der Flecken anderweitig verfügen.

Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalles besteht nicht. Dies gilt auch für bereits gezahltes Standgeld mit allen Nebenkosten.

- (5) Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.
- (6) Als Auffahrt zum Wochenmarkt sind die vom Flecken festgesetzten Zufahrten zu benutzen.

§ 6

Firmenschilder, Werbung, Verkauf

- (1) Von den Standplätzen aus darf nur ohne Störung (z.B. durch übermäßigen Lautsprecherbetrieb) der umliegenden Geschäfte verkauft werden.
- (2) In den Marktwegen und -gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und sonstige Gerätschaften nicht abgestellt werden.
- (3) Die Marktbesucher haben an ihrem Geschäft auf ihre Kosten ein deutlich sichtbares Firmenschild in der Größe von mind. 20 x 30 cm anzubringen.
- (4) Die Standplätze der Händler mit Fleisch und Fleischwaren, geschlachtetem Geflügel sowie Fischen und Räucherwaren, Fetten und Käse müssen zum Schutz der Waren gegen Staub und Witterungseinflüsse mit einer Überdachung versehen sein. Die Bedachung darf weder den Verkehr hemmen, noch das Publikum gefährden.
- (5) Die geltenden Bestimmungen der Hygieneverordnung und der Verordnung über hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie des Bundesseuchengesetzes sind zu beachten.
- (6) Das Verkaufen durch Umherziehen in oder zwischen den Marktreihen ist verboten; jeder darf nur auf der ihm zugewiesenen Verkaufsstelle feilbieten.
- (7) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.

§ 7

Sauberkeit, Reinigung

- (1) Alle Personen haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, dass jede Verunreinigung des Platzes und der benachbarten Grundstücksflächen unterbleibt.
- (2) Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes bis zu einem Umkreis von 3 m verantwortlich.
- (3) Der Markt darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbesucher haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Papier und andere Dinge nicht wegwehen können.
- (4) Alle Arbeiten auf dem Marktplatzbereich einschl. der Fahrzeugbe- und -entladung sind so vorzunehmen, dass Staubentwicklungen oder sonstige Verschmutzungen unterbleiben.
- (5) Die Abfallentsorgung ist über die vom Flecken bereitgestellten Abfallbehälter vorzunehmen.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Jede Störung des Marktfriedens ist verboten.
- (2) Es ist verboten:
 - a) mit Pkw, Lkw, Fahrrädern und anderen Fahrzeugen den Marktplatz während der Marktzeit zu befahren oder dort abzustellen,
 - b) sperrige und marktstörende Gegenstände auf den Marktplatz zu bringen.
- (3) Von Besuchern dürfen zu den Marktzeiten Haustiere (z.B. Hunde oder Katzen), ausgenommen Blindenführhunde, nicht mitgebracht werden. Die Marktbesucher haben ebenfalls Haustiere dem Marktgeschehen fernzuhalten.
- (4) Auf dem Markt haben alle Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

§ 9

Aufsicht und Kontrollen

- (1) Die Anweisungen der Bediensteten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind zu befolgen.

- (2) Den mit einem Dienstaussweis versehenen Beauftragten der Samtgemeinde, der Lebensmittelaufsicht, der Polizei sowie dem Brandschutzprüfer ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Dienstgeschäfte zu gestatten.

§ 10

Haftpflicht und Versicherung

- (1) Das Betreten und das Bebauen des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Flecken Bruchhausen-Vilsen haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für dadurch entstandenen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeziehern und anderen Personen eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbesicker auf Verlangen des Fleckens den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Die Marktbesicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung ergeben.

§ 11

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze auf dem Markt sind Standgelder nach der Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes im Flecken Bruchhausen-Vilsen zu entrichten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsgeld, Ersatzvornahme

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) außerhalb der in § 1 Abs. 2 festgesetzten Marktzeit Waren anbietet oder verkauft,
 - b) ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 als Marktbesicker einen Verkaufsstand errichtet,
 - c) nach § 3 Abs. 3 seinen Platz nicht räumt, weil ihm die Erlaubnis widerrufen wurde,
 - d) einen anderen als ihm nach § 4 zugewiesenen Standplatz nutzt, seinen Platz anderen Personen überlässt oder anderen Personen die Mitbenutzung gestattet,
 - e) die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Auf- und Abbauzeiten nicht beachtet,
 - f) seinen Standplatz nicht in dem Zustand verlässt, in dem er ihn übernommen hat (§ 5 Abs. 6),
 - g) den Marktbetrieb durch übermäßigen Lautsprecherbetrieb stört (§ 6 Abs. 1),
 - h) außerhalb der ihm zugewiesenen Verkaufsflächen feilbietet, warenmarktschreierisch anpreist oder diese öffentlich versteigert (§ 6 Abs. 6),
 - i) entgegen § 7 den Marktplatz verunreinigt, Abfälle lagert und diese nicht in den vom Flecken bereitgestellten Abfallbehältern sammelt,
 - j) entgegen § 8 Abs. 2 den Marktfrieden dadurch stört, dass er mit Lkw, Pkw, Fahrrädern und anderen Fahrzeugen den Marktplatz während der Marktzeit befährt oder dort abstellt,
 - k) entgegen § 8 Abs. 3 während der Marktzeit Haustiere (ausgenommen Blindenführhunde) mitführt,
 - l) gem. § 9 Abs. 1 die Anweisung der Bediensteten der Samtgemeinde nicht befolgt und den nach Abs. 2 Beauftragten im Rahmen ihrer Amtsgeschäfte nicht den Zutritt zu den Standplätzen und Fahrzeugen gestattet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

- (2) Zur Durchsetzung von vorgeschriebenen Handlungen ist die Festsetzung von Zwangsgeld bis zu 2.500,00 € nach § 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der zurzeit gültigen Fassung möglich.
- (3) Die in der Satzung vorgesehenen Handlungen können anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die von der Samtgemeinde Beauftragten nach schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist zwangsweise durchgeführt werden (Ersatzvornahme). Bei Gefahr im Verzuge kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.
- (4) Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, können durch die Vollzugsbeamten der Samtgemeinde vom Markt verwiesen werden.
- (5) Wer erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Wochenmarktes ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 28.06.2012
Der Gemeindedirektor
Horst Wiesch

Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes im Flecken Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds.GVBl. S. 422) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds.GVBl. S. 471), hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 27.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes werden Marktstandsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Höhe des Standgeldes

Das Standgeld auf dem Wochenmarkt beträgt für jeden Meter der Gesamtlänge des Verkaufsstandes 1,25 €, insgesamt jedoch mind. 5,00 €.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Angefangene Meter werden als volle Meter berechnet.
- (3) Maßgebend ist die Frontlänge der Geschäfte, Markisen, Dachüberstände, Anbauten, Deichseln und sonstige Vorbauten werden nicht mitberechnet.
- (4) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung der Einrichtung des Marktes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (5) Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Müllgebühren etc.) werden nach Inanspruchnahme und Verbrauch berechnet.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Marktstandsgebühren sind diejenigen Personen oder Firmen verpflichtet, die eine Platzzuweisung erhalten haben (§ 5 der Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs).
- (2) Unabhängig davon sind auch die Firmen oder Personen gebührenpflichtig, die den Standplatz eigenmächtig ohne Zuweisung durch den Beauftragten der Samtgemeinde benutzen. Mehrere für einen Marktstand Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeindeverwaltung unverzüglich Mitteilung zu geben, wenn Änderungen eintreten, die zu einer neuen Gebührenberechnung führen. Insbesondere ist anzugeben, wenn sich durch Umbau oder Austausch die Frontlänge eines Verkaufsstandes ändert.
- (2) Den mit einem Dienstaussweis der Samtgemeinde versehenen Beauftragten ist auf Verlangen entsprechende Auskunft zu erteilen und zur Kontrolle jederzeit der Zugang zu den Standplätzen und Fahrzeugen zu ermöglichen.

§ 6

Fälligkeit

Die Marktstandsgebühren sind im Voraus aufgrund der schriftlichen Platzzusagen und Rechnungsstellung in der Samtgemeindekasse einzuzahlen bzw. zu überweisen. Wird die Zahlung des Standgeldes verweigert, so hat der Gebührenschriftliche den Standplatz unverzüglich zu räumen.

§ 7

Beitreibung

Der durch die Weigerung der Zahlung des Standgeldes entstandene Gebührenaussfall wird als rückständige Gebühr angesehen. Diese Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8

Aufrechnung der Forderungen

Gebühren können mit eventuellen Gegenforderungen nicht aufgerechnet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 18 Abs. 2 NKAG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die gem. § 5 Abs. 1 für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben bei Veränderungen verschweigt,
- b) den gem. § 5 Abs. 2 Beauftragten der Samtgemeinde Auskünfte verweigert oder ihnen den Zutritt zu den Standplätzen und Fahrzeugen untersagt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 28.06.2012
Der Gemeindedirektor
Horst Wiesch

Satzung über die Veranstaltung des Bartholomäusmarktes in Bruchhausen-Vilsen (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds.GVBl. S. 422), hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 27.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zeit, Dauer und Ort des Marktes

- (1) Der Bartholomäusmarkt – genannt „Brokser Heiratsmarkt“ – beginnt jeweils am Freitag vor dem letzten Dienstag im August.
- (2) Der Markt beginnt:

Freitag	15.00 Uhr	endet 1.00 Uhr
Samstag bis Montag	14.00 Uhr	endet 1.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr	endet 23.00 Uhr
- (3) Das Marktgebiet umfasst den Marktplatz im Ortsteil Bruchhausen.

§ 2

Platzbewerbung

- (1) Platzbewerbungen sind bis zum 01. Dezember des Marktjahres bei der Samtgemeindeverwaltung in Bruchhausen-Vilsen einzureichen, wenn nicht ein anderer Termin durch Anzeige bekanntgegeben wird.
- (2) Die Platzbewerbung muss beinhalten:
 - a) Länge, Breite und Tiefe oder die Gesamtfläche (qm) des angebotenen Geschäftes oder Unternehmens
 - b) Angaben über den Anschlusswert (kW)
 - c) Angaben über die Art des Geschäftes
 - d) eine fotografische Aufnahme des Geschäftes
 - e) Schaugeschäfte müssen ihr Programm erläutern
 - f) bei Verkaufsgeschäften die Angabe über das Warensortiment

§ 3

Platzzusage

- (1) Zum Bartholomäusmarkt kann im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes und unter Berücksichtigung eines möglichst vielseitigen und ansprechenden Marktbildes jeder Marktbezieher zugelassen werden.
- (2) Welcher Bewerber zum Markt zugelassen wird, entscheidet allein der Veranstalter nach den vorgenannten Grundsätzen.
- (3) Die Platzzusage kann unter bestimmten Bedingungen erfolgen oder mit Auflagen versehen sein.
- (4) Eine Platzzusage hat nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich erfolgt ist. Der Bewerber erhält einen Platzvertrag in doppelter Ausfertigung zugesandt, wovon ein Exemplar von ihm unterschrieben an die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen zurückgesandt werden muss. Durch Leistungen der Unterschrift werden Vertrag und die hierin enthaltenen Vertragsbedingungen anerkannt.

§ 4

Standplatz

Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz kann von keinem Bewerber geltend gemacht werden. Er kann nur den ihm zugewiesenen Platz in Anspruch nehmen.

§ 5

Platzzuteilung

- (1) Die lt. Platzvertrag an die Bewerber vergebenen Plätze werden in einem Plan eingetragen und rechtzeitig vor Marktbeginn auf dem Marktgelände eingemessen und entsprechend gekennzeichnet.
- (2) Sollte aus bestimmten Gründen (Geschäftsunfall etc.) eine nachträgliche Änderung der Platzierung erforderlich sein, so können die betroffenen Platzinhaber hiergegen weder Einwendungen erheben, noch daraus Schadensersatzansprüche ableiten.
- (3) Die zugelassenen Bewerber dürfen Art und Größe des Geschäftes sowie das angegebene Warensortiment nicht ändern. Zugewiesene Plätze dürfen an andere Marktbezieher nicht abgegeben werden. Es ist auch untersagt, teilweise Raum an andere (Untermiete) abzugeben.

§ 6

Standmiete

- (1) Die im Platzvertrag festgesetzte Standmiete ist bis spätestens 30. Juni an die Samtgemeindekasse Bruchhausen-Vilsen zu zahlen. Ist der zu entrichtende Betrag nicht fristgerecht eingezahlt worden, so kann gegen die Säumigen eine Vertragsstrafe bis zu 50 % der von ihm zu zahlenden Standmiete festgesetzt werden.
- (2) Bereits gezahlte Standmieten verfallen, wenn der zugewiesene Standplatz nicht bis 16.00 Uhr des vor dem ersten Markttag liegenden Tages bezogen worden ist. Der vorgesehene Platz kann einem anderen Bewerber zugeteilt werden.

§ 7

Auf- und Abbau der Marktgeschäfte

- (1) Die zugewiesenen Standplätze dürfen frühestens am Montag der Marktwoche bezogen werden.
- (2) Der Aufbau der Marktgeschäfte und Stände hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie bei Marktbeginn betriebs- bzw. verkaufsbereit sind.
- (3) Wohn- und Packwagen sind auf dem hierfür reservierten Abstellplatz unterzubringen, soweit sie nicht ohne Behinderung anderer in der Nähe des jeweiligen Geschäftes abgestellt werden können.
- (4) Mit dem Abbau der Marktgeschäfte und Stände darf erst nach Beendigung des Marktes begonnen werden.
- (5) Die Standplätze sind innerhalb von 3 Tagen nach Schluss des Marktes zu räumen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Marktverwaltung berechtigt, den Standplatz auf Kosten des Marktbeziehers selbst oder durch einen Unternehmer räumen zu lassen.

§ 8

Bauabnahme

- (1) Marktgeschäfte und andere Betriebe, deren Anlagen von Marktbesuchern betreten werden, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abgenommen worden sind. Die Pläne, statischen Berechnungen und Kontrollbücher sind rechtzeitig zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- (2) Die Bauabnahme erfolgt jeweils am Donnerstag vor Marktbeginn ab 8.00 Uhr.

§ 9

Erlaubnisse

- (1) Für die Darbietung von Schaustellungen, sonstigen Lustbarkeiten, für den Verkauf von Speisen und Getränken, ist die nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung erforderliche Erlaubnis rechtzeitig einzuholen.
- (2) Wer Speisen und Getränke verkauft oder der mit deren Zubereitung tätig ist, muß im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses sein, das auf Verlangen vorzuzeigen ist.

§ 10
Anbringung des Namens

An den Verkaufständen und allen Marktgeschäften ist der Familienname, Vorname und der ständige Hauptwohnsitz des Marktbeziehers in gut lesbarer und ausreichend großer Schrift an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 11
Werbemittel

- (1) Lautsprecheranlagen zur Musikübertragung dürfen nur so betrieben werden, dass weder andere Marktgeschäfte beeinträchtigt, noch Marktbesucher wegen zu großer Lautstärke belästigt werden.
- (2) Der sonstige Betrieb von Lautsprecheranlagen ist nur den Schaugeschäften (Rekommandeure) und deren Ausspielung zur Ansage von Erklärungen und der Spielfolge gestattet.
- (3) Die Benutzung von grelltönenden Instrumenten, wie Sirenen o.ä. Einrichtungen ist nicht gestattet.
- (4) Die Marktverwaltung kann Anlagen, die mit einer zu großen Lautstärke oder den Auflagen zuwider betrieben werden, außer Betrieb setzen.

§ 12
Verbotene Betriebe

Folgende Betriebe sind vom Markt ausgeschlossen:

1. Betriebe, die geeignet sind, in irgendeiner Weise Ärger und Anstoß zu erregen.
2. Spieleinrichtungen, die Gewinne in Geld, lebenden oder geschlachteten Tieren verabfolgen oder von lebenden Tieren betrieben werden.

§ 13
Stromversorgung

- (1) Strom darf nur aus der Marktversorgungsleitung entnommen werden.
- (2) Die Elektroanschlüsse zu allen Marktgeschäften dürfen nur vom Marktelektriker ausgeführt werden.
- (3) Der Marktelektriker kann den Stromanschluss verweigern, wenn festgestellt wird, dass die Elektroanlage des anzuschließenden Geschäftes unvorschriftsmäßig ist.

§ 14
Feuerschutz

- (1) Soweit kein direkter Anschluss an die Wasserleitung besteht, ist in jedem Betrieb ein angemessener Wasservorrat zu Löschzwecken bereitzuhalten.
- (2) In jedem Schaugeschäft, Wirtschaftszelt sowie jedem Fahr- und Belustigungsgeschäft sind je nach Größe des Unternehmens in ausreichender Anzahl Handfeuerlöcher anzubringen.

§ 15
Abfallbeseitigung

Für die Abfallbeseitigung werden Müllcontainer in ausreichender Anzahl bereitgehalten. Abfälle dürfen nur in den Container deponiert werden. Größere und sperrige Abfälle wie Kartons etc. sind vor Deponierung zu zerkleinern.

§ 16
Lieferanten

Die Versorgung der Marktgeschäfte durch Lieferanten mit Waren etc. darf nur außerhalb der Marktöffnungszeiten erfolgen und muss an den Markttagen jeweils bis 13.00 Uhr abgeschlossen sein. Am Marktdienstag darf nur bis 9.00 Uhr geliefert werden.

§ 17

Besondere Vorschriften für den Pferdemarkt

- (1) Transportfahrzeuge und Anhänger für den Viehtransport dürfen den Marktplatz nicht befahren. Vieh darf nur angehalftert auf dem Marktplatz geführt werden.
- (2) Der Auftrieb kann ab 7.00 Uhr beginnen und muss bis 9.00 Uhr beendet sein.
- (3) Für Pferde und Rindvieh besteht Anbindezwang.
- (4) Der Betrieb von Lautsprecheranlagen auf dem Viehmarkt ist nicht gestattet.
- (5) Die zum Viehtransport benutzten Fahrzeuge sowie Gespannwagen (Kutschen usw.) sind auf Parkplätzen abzustellen.
- (6) Beim Handel mit lebenden Tieren sind die Bestimmungen über den Tierschutz zu beachten.

§ 18

Vorschriften für die Aussteller am Freigelände und in den Gewerbezelten

- (1) Die Anfuhr und Aufstellung von Maschinen, Geräten und Ausstellungsstücken muss bis 13.00 Uhr des ersten Markttagess beendet sein.
- (2) Haben Aussteller bis zu diesem Zeitpunkt ihren Stand nicht in Anspruch genommen, so verlieren sie den Anspruch darauf. Bereits gezahlte Standmieten entfallen sodann.
- (3) Während der Marktzeiten dürfen Aussteller oder deren Bedienstete sowie Anlieferer von Waren die Marktstraßen nicht befahren.

§ 19

Sauberkeit auf dem Marktplatz

- (1) Jeder Standplatzinhaber hat ohne Aufforderung selbst für Sauberkeit vor und neben seinem Geschäft sowie der sonst von ihm genutzten Fläche zu sorgen.
- (2) Nach dem Abbau des Geschäftes ist der benutzte Standplatz in sauberem Zustand zu verlassen.

§ 20

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt den von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hiermit beauftragten Personen. Alle auf dem Markt anwesenden Personen haben ihren zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf dem Markt ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. Personen, die diesen Anordnungen nicht nachkommen, können vom Markt verwiesen werden.

§ 21

Zusammenfassung der Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

- (1) Zur Beleuchtung darf nur elektrisches Licht verwendet werden. Das Behängen der Beleuchtungskörper mit leicht brennbaren Stoffen und Gegenständen ist verboten.
- (2) In Schaubuden sind erkennbare Notausgänge einzurichten. Notlampen müssen aus einer von der allgemeinen Beleuchtung unabhängigen Stromquelle gespeist werden.
- (3) Inhaber von Fahrgeschäften haben dafür zu sorgen, dass während der Fahrt Treppen und Podien nicht überfüllt sind. Bei Gefahr ist das Geschäft notfalls vorübergehend zu schließen.
- (4) Spiritus, Petroleum, Benzin, Benzol u.a. Kohlenwasserstoffe dürfen nur mit besonderer Genehmigung gebraucht und aufbewahrt werden.
- (5) Luftballons dürfen nur mit nicht brennbarem Gas gefüllt zum Verkauf angeboten oder aufbewahrt werden.
- (6) Brennbare Dekorationen müssen feuersicher imprägniert sein.
- (7) Es ist untersagt, während der Marktzeiten den Marktplatz zu befahren und auf den Marktstraßen zu parken.

- (8) Die während der Markttagge gesondert eingerichtete Beschilderung über Zufahrten, Abfahrten und Einbahnverkehr ist genau einzuhalten.
- (9) Wohn- und Packwagen dürfen nur auf dem hierfür vorgesehenen Platz abgestellt werden.
- (10) Bei Eintritt der Dunkelheit müssen alle Fahrgeschäfte beleuchtet sein. Das gilt auch für solche Geschäfte, die aus Gründen des Besuches den Betrieb einstellen.
- (11) Außerhalb der Markttagge und Marktzeiten hat der Standplatzinhaber eine seiner Sicherheit dienende Beleuchtung selbst anzubringen.
- (12) Die Standplatzinhaber haben für die Sicherheit und den Schutz ihrer Waren und Gegenstände selbst zu sorgen. Eine Haftung für Personen- und Sachschäden durch die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt auch für Schäden, die durch Feuer, Wasser, Witterungseinflüsse, Diebstahl oder auf andere Weise verursacht werden.
- (13) Für alle vorsätzlichen und fahrlässigen Beschädigungen und Verunreinigungen des Marktplatzes und seiner Einrichtung haftet allein der Platzinhaber.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhaltungen gegen die Bestimmung dieser Satzung (Marktordnung) sind Ordnungswidrigkeiten und werden gem. § 10 Abs. 5 NKomVG geahndet.

§ 23

Ausschluss von der Teilnahme am Markt

Marktbezieher, Schausteller oder sonstige Gewerbetreibende können von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden, wenn Verstöße gegen die Marktordnung festgestellt werden, oder andere sachliche Gründe vorliegen, die im Interesse des Marktes und seiner Besucher einen Ausschluss rechtfertigen.

§ 24

Vertragsbruch

Marktbeschicker, die den Platzvertrag bestätigt und anerkannt haben, jedoch den Vertrag durch Fernbleiben nicht erfüllen, haben die festgesetzte Standmiete in voller Höhe als Vertragsstrafe (Regress) an den Veranstalter zu zahlen.

§ 25

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 28.06.2012
Der Gemeindedirektor
Horst Wiesch

Hundesteuersatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds.GVBl. S. 422) und der §§ 1, 2, 3 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds.GVBl. S. 471), hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 27.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

§2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§3

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	42,00 €
b) für den zweiten Hund:	90,00 €
c) für jeden weiteren Hund:	120,00 €
e) für jeden Kampfhund i. S. v. Abs. 2	612,00 €

- (2) „Kampfhunde“ sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere: Bullterrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux Dogge, Mastino Espanol, Staffordshire-Bull-Terrier, Dogo Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog und Tosa Inu.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5) werden den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (4) Für Hunde im Sinne des Abs. 2, die bis zum 01.08.2000 angemeldet wurden, gelten die Steuersätze nach Abs. 1 a) bis c).

§4

Steuerfreiheit

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern oder steuerfrei halten.
- (2) Für das Halten von
 1. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 2. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind;
 3. einem Jagdhund von Jagdausübungsberechtigten (Jagdpächtern) mit gültigem Jagdschein, wenn für den Hund eine Jagdeignungsprüfung i. S. d. AB zu Art. 3 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes nachgewiesen werden kann;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben und die Verwendung als Sanitäts- oder Rettungshund bei einer anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten nachgewiesen wird;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

ist auf Antrag Steuerbefreiung zu gewähren.

§ 5

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, auf die Hälfte zu ermäßigen.

- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter verzieht.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach § 7 Abs. 1 Satz 3 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Bei Steuerpflichtigen, die keine weiteren Gemeindeabgaben zu zahlen haben, wird die Fälligkeit der Jahressteuer auf den 01.07. eines jeden Jahres festgelegt.
- (3) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

§ 9

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Dabei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter und die Haushalts- (Betriebs-) Vorstände zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde übersandten Erklärungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch diese Eintragung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (Abs. 1 bis 3) nicht berührt.
- (6) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 28.06.2012
Der Gemeindedirektor
Horst Wiesch

Vergnügungssteuersatzung im Flecken Bruchhausen-Vilsen

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds.GVBl. S. 422) und der §§ 1, 2, 3 und 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds.GVBl. S. 471), hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 27.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerreform

§ 1 Steuergegenstand

Der Flecken erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art:
3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Video-Kassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gemäß § 11 Abs. 3 Ziffer 1 bis 4 des Jugendschutzgesetzes in der z. Zt. geltenden Fassung freigegeben worden sind.
4. Das Ausspielen von Geld- und Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen.
5. Den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und Automaten in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Eingeschlossen sind Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten; ausgenommen sind Spielgeräte für Kleinkinder.
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer, als Pauschalsteuer oder als Steuer nach der Roheinnahme erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschalsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.
- (4) In der Form der Pauschalsteuer wird die Steuer in den Fällen der §§ 11 und 12 erhoben.
- (5) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschalsteuer nicht gegeben sind und auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht vorliegen oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

Kartensteuer

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn diese höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke enthalten, so sind diese abzusetzen. Maßstab für die abzusetzenden Beträge sind die in vergleichbaren Betrieben üblichen Sätze.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.

§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempeln versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen dem Flecken auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat dem Flecken vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Diese Karten müssen beim Flecken abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei des Fleckens gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und dem Flecken auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Der Flecken kann Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 zulassen.

§ 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt

- | | | |
|--|-------------------|----------------|
| 1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen | (§ 1 Nr. 1) | 10 vom Hundert |
| 2. bei Filmvorführungen | (§ 1 Nr. 3) | 30 vom Hundert |
| 3. in allen anderen Fällen | (§ 1 Nr. 2 und 6) | 20 vom Hundert |

des Preises oder Entgeltes.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit dem Flecken abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Der Flecken kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Der Flecken setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit der Flecken nicht anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.

Pauschalsteuer

§ 9 Pauschalsteuer nach festen Sätzen

„Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | |
|--|----------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 38,00 € |
| b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen | 77,00 € |
| c) Musikautomaten | 8,00 € |
| d) sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 13,00 € |
| e) Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen | 20,00 € |
| f) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges (Kriegsspiele) zum Gegenstand haben | 205,00 € |

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig.

Auf Antrag kann der Flecken eine vierteljährliche Fälligkeit zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres gestatten.

- (3) Der Flecken kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gemäß § 9 für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer vom Flecken vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Ausstellort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 11

Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen, bei denen die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind, bei denen die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann, für die sich bei der Erhebung in Form der Pauschalsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume. Nicht eingerechnet werden Bühnen- und Kassenräume, Kleiderablagen und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 1,00 € für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Abweichend davon beträgt die Steuer für die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Veranstaltungen 2,50 € für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden fünfzig vom Hundert dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 12

Steuer nach der Roheinnahme

Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13

Meldepflichten

- (1) Vergnügungen, die im Flecken veranstaltet werden, sind spätestens 3 Werktage vorher bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen anzumelden.
- (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann der Flecken eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

- (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn dem Flecken entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden. Bei verspäteter Meldung gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonates an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 14

Vorlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung

Der Flecken kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die §§ 6 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 28.06.2012
Der Gemeindedirektor
Horst Wiesch

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen im Flecken Bruchhausen-Vilsen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12. 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds.GVBl. S. 422) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds.GVBl. S. 471), hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 27.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen – (öffentliche Einrichtungen) erhebt der Flecken – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff Baugesetzbuch nicht erhoben werden können, - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).
- (2) Der Flecken ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Er kann den Aufwand auch, hiervon abweichend, für bestimmte Teile der Maßnahme (Kostenspaltung) oder für einen selbständigen nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert, der vom Flecken hierfür aus seinem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Fläche;
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3;
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind;
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 - a) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

- (3) Der Gemeindedirektor führt vor der Durchführung einer beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahme im Sinne dieser Satzung eine Anliegerversammlung durch.

§ 4

Vorteilsbemessung

- (1) Der Flecken trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragspflichtigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder den Flecken entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 - a) bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 75 v.H.
 - b) bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 1. für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen - 40 v.H.

- | | | |
|---|--|---------|
| 2. | für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 60 v.H. |
| 3. | für Beleuchtungseinrichtungen, sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 50 v.H. |
| 4. | für Parkflächen und Standspuren mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen | 70 v.H. |
| c) bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen | | |
| 1. | Für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen | 30 v.H. |
| 2. | für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 50 v.H. |
| 3. | für Beleuchtungseinrichtungen, sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 40 v.H. |
| 4. | für Parkflächen und Standspuren mit Ausnahme von Busbuchten und Bushaltestellen | 60 v.H. |
| d) bei Fußgängerzonen | | |
| e) bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | | |
| 1. | bei Straßen, die überwiegend dem öffentlichen Verkehr dienen und die eine Verbindungsfunktion haben | 20 v.H. |
| 2. | bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und die eine erhebliche Verkehrsbedeutung haben | 40 v.H. |
| 3. | bei Straßen, die fast ausschließlich dem Anliegerverkehr dienen und die keine erhebliche Verkehrsbedeutung haben | 65 v.H. |
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile des Fleckens zu verwenden.
- (4) Der Flecken kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Vorteilsbemessung in Sonderfällen

- (1) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen – mit Ausnahme der Gemeindestraßen i. S. von § 47 Nr. 3 NStrG – sowohl bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren und in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücken als auch nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) besondere wirtschaftliche Vorteile, so wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen. Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren und vergleichbar genutzten oder nutzbaren Grundstücken aufgeteilt.
- (2) Bei dem Ausbau eines Gehweges nur an einer Seite von Straßen, Wegen oder Plätzen wird der dadurch bedingte Vorteil für die Grundstücke beider Seiten stets gleich hoch bemessen.

§ 6
Verteilungsregelung

Der nach § 4 bzw. § 5 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird – soweit nicht die Sonderregelung nach § 7 eingreift – auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

1. Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, gilt die von der Satzung erfasste Grundstücksfläche;
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter Buchstabe g) fallen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in der Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- f) die Buchstaben d) und e) gelten nicht, wenn das zu beurteilende Grundstück insgesamt einheitlich baulich oder gewerblich genutzt wird bzw. nutzbar ist;
- g) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder) genutzt werden oder nutzbar sind und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstückes.

2. Bei den in Absatz 1 Buchstabe g) genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Absatz 1 berücksichtigt.

Im Übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Ziffer 1 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoß 25 v.H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als Vollgeschoß gerechnet.

3. Die nach Abs. 1 und Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht

- a) mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt wird oder nutzbar ist (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder);
- b) mit 1,33, wenn das Grundstück in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten liegt oder wenn das Grundstück überwiegend gewerblich oder industriell genutzt wird, sowie bei Grundstücken, die überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (zum Beispiel Verwaltungs-, Post-, Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt werden.

4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 S. 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Zahl der zulässigen Vollgeschosse;
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß;
 - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a.) - d.) überschritten wird;
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß;
 - f) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind, bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die überwiegende Zahl der vorhandenen Vollgeschosse auf den in der näheren Umgebung gelegenen Grundstücken.

Dabei gilt bei industriell genutzten oder industriell nutzbaren Grundstücken, die bebaut oder bebaubar sind, je angefangene 2,80 m tatsächliche oder zulässige Gebäudehöhe als ein Vollgeschoß.

§ 7
Verteilungsregelung für Gemeindestraßen
i.S. von § 47 Nr. 3 NStrG

Der nach § 4 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

- 1. Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche eines Grundstücks i. S. des Grundbuchrechts.
- 2. Die Grundstücksfläche gemäß Ziffer 1 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Messzahl vervielfältigt.
- 3. Die Vervielfältigungsmesszahl beträgt für
 - a) Grundstücke ohne Bebauung
 - 1. mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 1
 - 2. bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 2
 - 3. bei gewerblicher Nutzung 12
 - b) Grundstücke mit Wohnbebauung (ohne Landwirtschaft oder Gewerbe) für eine Teilfläche, die durch die Breite der auf dem Grundstück zusammengehörigen Bebauung und der Tiefe von 50 m gebildet wird 20
 - c) landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die durch die Breite der auf dem Grundstück zusammengehörigen Bebauung und der Tiefe von 100 m gebildet wird 30
 - d) gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die durch die Breite der auf dem Grundstück zusammengehörigen Bebauung und einer Tiefe von 100 m gebildet wird 30

für die Restflächen gilt bei b), c) und d) lit. a).

4. Wird ein Grundstück über die in Ziff. 3 lit. b) und c) genannten Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, so ist die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und der Tiefe, die der übergreifenden Bebauung oder der gewerblichen Nutzung entspricht, mit der jeweiligen Messzahl zu vervielfältigen. Die verbleibende Restfläche wird entsprechend Ziff. 3 lit. a) behandelt.
5. Als Grundstücksfläche in Ziffer 3 und 4 wird die zwischen der Grenze der öffentlichen Einrichtung und einer im Abstand dazu in der jeweils bestimmten Tiefe verlaufenden Parallelen liegende Fläche zugrunde gelegt. Grenzt das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung oder ist es lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden, so wird die Teilfläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen dazu in der jeweils bestimmten Tiefe zugrunde gelegt.

§ 8

Eckgrundstücke

- (1) Grenzen Grundstücke an mehrere öffentliche Straßen, die in der Baulast des Fleckens stehen, so sind sie zu jeder Anlage beitragspflichtig.
- (2) Werden Grundstücke in den Fällen des § 4 Abs. 4 Buchstabe a – d ausschließlich für Wohnzwecke genutzt oder sind sie ausschließlich für Wohnzwecke bestimmt, so wird die sich § 6 der Satzung ergebende Fläche bei jeder der beitragspflichtigen Anlagen nur mit 3/5 in Ansatz gebracht.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchstabe e wird bei Grundstücken an mehreren öffentlichen beitragsfähigen Straßen im Sinne des § 47 Abs. 3 NStrG, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden, die nach § 7 der Satzung ermittelte Fläche bei jeder der beitragsfähigen Anlagen nur mit 3/5 in Ansatz gebracht.
- (4) Den sich nach Abs. 2 und 3 ergebenden Einnahmeausfall trägt der Flecken.

§ 9

Kostenspaltung

Beiträge können auch für den Grunderwerb, die Freilegung und andere Teile einer öffentlichen Einrichtung selbständig erhoben werden.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme; in den Fällen einer Kostenspaltung mit Beendigung des Grunderwerbs, der Freilegung oder der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.
- (2) Die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem vom Flecken aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, die erforderlichen Grundflächen im Eigentum des Fleckens stehen und der Aufwand berechenbar ist.

§ 11

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann der Flecken angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von 80 % des voraussichtlichen Beitrags erheben.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteiles beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Absatzes 1 Satz 3 zweiter Halbsatz auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

**§ 13
Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

**§ 14
Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 15
Billigkeitsregelung**

Stellt die Heranziehung zu Straßenausbaubeiträgen im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können die Beiträge gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

Über Ermäßigung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Rat des Fleckens.

**§16
Ablösung**

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht endgültig entstanden ist, kann die Beitragsablösung im Ganzen durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

**§ 17
Datenerhebung, Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlassung nach dieser Satzung ist die Erhebung von Daten entsprechend den Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung vom 29.01.2002 (Nds.GVBl. S.22) zulässig.
- (2) Die Daten dürfen zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverwendet werden.

**§18
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 28.06.2012
Der Gemeindedirektor
Horst Wiesch

**Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
im Flecken Bruchhausen-Vilsen**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds.GVBl. S. 422), hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 27.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Bruchhausen-Vilsen entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

1. Die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwegen);
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissions-schutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3

Umfang der Erschließungsanlage

1. Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
 1. Straßen und Wege zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 18 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
 2. Straßen, Wege und öffentliche Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 12 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
 3. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
 4. Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m;
 5. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1, 2 und 4 gehören bis zu einer Breite von 5 m und bei Anlagen nach Nr. 3 bis zu einer Breite von 2 m;
 6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 4 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
 7. Der Umfang der Anlagen nach § 2 Ziffer 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
2. Die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
3. Die in Absatz 1 Nr. 3 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
4. Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

5. Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
6. Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
7. Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 genannten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v.H., mindestens aber um 8 m.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

1. Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für:
 - a) den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
 - b) die Freilegung,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
 - f) die Bürgersteige,
 - g) die Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 - i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - l) die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 - m) die Herrichtung von Grünanlagen,
 - n) Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
2. Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
 - a) den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 - b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
3. Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
4. Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v.H.

§ 7

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

1. Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteiles der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwands-ermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
2. Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter lit. e) fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) – c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchst. c) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in der Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 - e) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
3. Bei den in Abs. 2 lit. e) genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

Bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken wird die nach Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt, der im Einzelnen für

ein Vollgeschoß	1,00
zwei Vollgeschosse	1,25
drei Vollgeschosse	1,50
vier und mehr Vollgeschosse	1,75

beträgt.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.

4. Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
 - a) mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt wird;
 - b) mit 1,33, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 1 BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb des Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnliche Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird. Gleiches gilt, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Sondergebietes (§ 11 BauNVO) oder Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt.
 - c) Die vorstehende Regelung zu lit. b) gilt nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
5. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 Satz 2 gilt
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) bei Grundstücken auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß;
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß;
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - f) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) – e) überschritten wird;
 - g) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind, bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken, die überwiegende Zahl der vorhandenen Vollgeschosse auf den in der näheren Umgebung gelegenen Grundstücken.

Dabei gelten bei industriell genutzten oder industriell nutzbaren Grundstücken, die bebaut oder bebaubar sind, je angefangene 2,80 m tatsächliche oder zulässige Gebäudehöhe als ein Vollgeschoß;
 - h) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

§ 8

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

1. Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

2. Bei solchen Grundstücken wird – sofern sie nicht i. S. von § 7 Abs. 4 lit. b) nutzbar sind oder genutzt werden – die nach § 7 Abs. 2 bzw. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche zu jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 3/5 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Abs. 2 bzw. 3 festgesetzte Grundstücksfläche größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf eine Teilfläche von 900 qm.
3. Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauGB erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach geltenden noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.
4. Werden Grundstücke durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Ziff. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Ziff. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jeder Grünanlage nur zu 3/5 in Ansatz gebracht, wenn Beiträge für weitere Anlagen erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.
5. Grenzt ein Grundstück sowohl an eine Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB als auch an einen Wohnweg (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) und ist es deshalb zu beiden Erschließungsanlagen beitragspflichtig, so wird bei der Abrechnung des Wohnweges die nach § 7 Ziff. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Ziff. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche nur zu 1/2 in Ansatz gebracht.

§ 9

Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

- a) den Erwerb der Erschließungsflächen,
- b) die Freilegung der Erschließungsflächen,
- c) die Herstellung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
- d) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
- e) die Herstellung der Mopedwege oder eines von ihnen,
- f) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
- g) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
- h) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
- i) die Herstellung der Parkflächen,
- k) die Herstellung der Grünanlagen.

§ 10

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

1. Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 - b) die Gemeinde Eigentümerin ihrer Fläche ist,
 - c) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.

2. Dabei sind hergestellt
 - a) die Fahrbahn, wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweist oder in hergebrachter Weise fachgerecht erstellt wird,
 - b) die Bürgersteige, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben, wobei bei einfachen Wohnwegen auf die Anlegung erhöhter Bürgersteige oder deren Befestigung verzichtet werden kann,
 - c) die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 - d) die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die zur Aufnahme des Wassers erforderlichen Leitungen sowie die Abschlüsse an bereits bestehende Entwässerungseinrichtungen gebaut sind,
 - e) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
3. Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Fläche ist und
 - a) die Parkflächen, die in Abs. 2 Buchst. a), d) und e) aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 - b) die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
4. Die Merkmale der endgültigen Herstellung für die erstmalige Herstellung von verkehrsberuhigten Wohnstraßen werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
5. Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von den Abs. 1 – 3 festgelegt werden.

§ 11

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 12

Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

1. Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist.
2. Die Vorausleistung soll 80 % der voraussichtlichen Höhe des Erschließungsbeitrages nicht übersteigen. Sie lässt das Recht der Gemeinde auf Erhebung des Erschließungsbeitrages nach seiner Entstehung unberührt und ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid erhoben.

§ 13

Ablösung des Erschließungsbeitrages

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe des § 7 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 14

Billigkeitsregelung

Stellt die Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können die Beiträge gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. Über Ermäßigung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Rat des Fleckens.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 28.06.2012
Der Gemeindedirektor
Horst Wiesch

Satzung über die Erhebung eines Ausgleichsbetrages für nichtherzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze im Flecken Bruchhausen-Vilsen (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds.GVBl. S. 422) und des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2012 (Nds.GVBl. S. 46), hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 27.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Ablösesatzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Bruchhausen-Vilsen.

§ 2

Gegenstand

Gem. § 47 Abs. 2 NBauO müssen für bauliche Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen, Einstellplätze in solcher Anzahl und Größe zur Verfügung stehen, daß sie die vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der baulichen Anlagen aufnehmen können.

Gem. § 47 Abs. 3 NBauO müssen die notwendigen Einstellplätze auf dem Baugrundstück oder in dessen Nähe auf einem anderen Grundstück gelegen sein, dessen Benutzung zu diesem Zweck durch Baulast gesichert ist.

Können notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts zur Verfügung gestellt werden, so kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde ausnahmsweise zulassen, dass der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher statt dessen einen Geldbetrag an die Gemeinde zahlt (§ 47 Abs. 5 NBauO).

§ 3

Höhe des Ablösebetrages

Der Ablösebetrag wird auf 2.810,00 € je Einstellplatz festgesetzt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 28.06.2012
Der Gemeindedirektor
Horst Wiesch

**Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
gem. §§ 135 a – c BauGB im Flecken Bruchhausen-Vilsen**

Aufgrund des § 135 c des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds.GVBl. S. 422), hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 27.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen**

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Umfang der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 - a) den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 - b) die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschl. ihrer Planung, Fertigstellung- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der vom Flecken aus seinem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschl. deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 und § 12 BauGB.

**§ 3
Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten**

- (1) Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Die erstattungsfähigen Kosten werden zu 100 % auf die zugeordneten Grundstücke umgelegt.

**§ 4
Verteilung der erstattungsfähigen Kosten**

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

**§ 5
Anforderung von Vorauszahlungen**

Der Flecken kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 28.06.2012
Der Gemeindedirektor
Horst Wiesch

**Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
im Flecken Bruchhausen-Vilsen (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds.GVBl. S. 422) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds.GVBl. S. 471), hat der Rat des Flecken Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 27.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Flecken Bruchhausen-Vilsen ist als Luftkurort staatlich anerkannt. Er erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Fremdenverkehrswerbung sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen insbesondere Kosten des Fleckens für:
 1. Fremdenverkehrswerbung
 2. Fremdenverkehrseinrichtung
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:
 - a) für die Fremdenverkehrswerbung
 - zu 30,00 % durch Fremdenverkehrsbeiträge
 - zu 0,00 % durch Gebühren
 - zu 0,00 % durch sonstige Entgelte und
 - b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
 - zu 30,00 % durch Fremdenverkehrsbeiträge
 - zu 0,00 % durch Kurbeiträge
 - zu 0,00 % durch Gebühren
 - zu 0,00 % durch sonstige Entgelte

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch Fremdenverkehr im Flecken Bruchhausen-Vilsen unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in dem nach § 1 Abs. 1 anerkannten Gebiet ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher den Beitragspflichtigen durch den Aufwand des Fleckens nach § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geboten wird.
- (2) Der Vorteil richtet sich
 - a) zu 40 % nach dem einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtigen Gewinn, bei Personengesellschaften nach der Summe der Gewinnanteile der Gesellschafter und
 - b) zu 60 % nach dem steuerbaren Umsatz im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes.

Maßgebend sind Gewinn und Umsatz, die zwei Jahre vor dem Erhebungszeitraum erzielt worden sind.

- (3) Abweichend von Abs. 2 sind für die Berechnung des Beitrages der Gewinn und der Umsatz des jeweiligen Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen:
 - für den Fall der Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe des Jahres
 - für den Fall der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe des Jahres.

Tritt die Beitragspflicht erst im Laufe eines Jahres ein, werden der Gewinn und der Umsatz für die zwei darauffolgenden ersten vollen Erhebungszeiträume gem. § 162 Abgabenordnung geschätzt. Endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht entfallen sind, 1/12 des Fremdenverkehrsbeitrages erstattet. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 4

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag errechnet sich, indem der im Geltungsbereich dieser Satzung in einem Kalenderjahr erzielte
 - a) Gewinn zu 40 % und
 - b) der steuerbare Umsatz zu 60 % multipliziert mit dem Mindestgewinnsatz (Abs. 3)addiert wird. Die Summe wird anschließend mit dem Vorteilssatz (Abs. 2) und dem Beitragssatz (Abs. 4) multipliziert.

- (2) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des Gewinns und des steuerbaren Umsatzes. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbständigen Tätigkeit durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 2 der Anlage bestimmt.
- (3) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 1 der Anlage genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 bestimmt.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 1 %.

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben dem Flecken Bruchhausen-Vilsen die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann der Flecken Bruchhausen-Vilsen die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Vorausleistung

- (1) Der Flecken Bruchhausen-Vilsen erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages.
- (2) Vorausleistungen bzw. Beiträge werden nur festgesetzt, wenn sie einen Betrag von 10,00 € übersteigen.
- (3) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (4) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 9

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung dem Flecken die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf der Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 28.06.2012
Der Gemeindedirektor
Horst Wiesch

**Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde
Bruchhausen-Vilsen**

<u>Spalte 1</u> beitragspflichtige Personen u. <u>Unternehmen gem. § 2 Abs. 1</u>	<u>Spalte 2</u> Vorteilssatz gem. <u>§ 4 Abs. 2</u>	<u>Spalte 3</u> Mind.gewinns. gem. <u>§ 4 Abs. 3</u>
1. Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfen, Fremden-, Erholungs-, Kur- und Kinderheimen), Sanatorien, Kurkliniken, Vermieter von Ferienwohnungen und sonst. Personen, die Kurgäste oder Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen;	100 %	19 %
2. Inhaber von Camping- und Zeltplätzen;	80 %	30 %
3. Inhaber von Parkplätzen und Parkhäusern	40 %	20 %
4. Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen und Mietwagen und Flugunternehmen, Halter von Flugzeugen oder Fahrzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelt befördern;	40 %	28 %
5. Inhaber von Reit- und Fahrinstituten	40 %	25 %
6. Inhaber von Unternehmen des Güternahverkehrs;	4 %	42 %
7. Inhaber von Betrieben, die Wassersportfahrzeuge, Wassersportgeräte, Heißluftballone, Fahrräder, Mopeds und Mofas vermieten;	64 %	30 %
8. a) Inhaber von Reisebüros; b) Inhaber von Werbebüros	4 % 12%	30 % 40%
9. Inhaber von Tankstellen und Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten, Kfz-Handel;	24 %	10 %
10. a) Inhaber von Fahrschulen; b) Ferienfahrschulen	8 % 48 %	36 % 36 %
11. Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffeehäuser, Teestuben, Konditoreien, Imbißstuben, Erfrischungshallen, Milchtrinkhallen, Eisdielen),	80 %	14 %

12. Inhaber von Brauereien, Bierniederlagen, Brennereien oder sonstige Getränkehersteller, Spirituosenhersteller, Inhaber von Mineralwasser und Limonadenbetrieben und Molkereien;	6 %	14 %
13. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung (Fotogeschäfte, Buchhandlungen, Kunsthandlungen, Andenkengeschäfte, Blumen-Geschäfte, Süßwaren-, Tabakwaren-, Spirituosen-, Kaffee- und Teewarengeschäfte, Gemüse- und Obstläden, Fleischereien, Geschenk- und Campingartikelgeschäfte, Parfümerien, Textiläden, Schuh-, Lederwaren-, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobbyartikel-, Sportartikelgeschäften und auch andere Inhaber von Ladengeschäften);	28 %	11 %
14. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Discountgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte sowie SB-Waren-Geschäften);	24 %	15 %
15. a) Inhaber von Ton- und Bildträger-, Rundfunk- u. Fernseh- u. Elektrowaren-, Porzellan-, Malerbedarf u. Fußbodenbelag-, Heim- und Gartenbedarf-, Raumausstattungs-, Campingartikel-, Schiffsausrüstungs- u. Elektronikgeschäften, Inhaber von Baustoff-, Schreibwaren-, Sanitär- und Heizungsbau-, Baubedarf-, Eisenwaren- u. Holz-, Zoo-, Büromaschinen und Büromaterialhandlungen;	16 %	10 %
b) Inhaber von Sägereien	8 %	10 %
16. a) Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben, Modellbauer;	40 %	28 %
b) Fotografen;	16 %	28 %
17. Inhaber von Leihbüchereien, Lesezirkeln;	20 %	8 %
18. Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen, Heißmangeln, Autowaschanlagen;	20 %	17 %
19. Inhaber von Verkaufswagen, Kiosken, Imbißhallen oder Trinkhallen, Verkaufständen;	64 %	8 %
20. Kommissionshändler mit Eis, Flaschenbier, Süßwaren u. dgl.;	8 %	20 %
21. Inhaber von Heilbädern, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen;	64 %	8 %
22. Inhaber von Sonnenstudios und Saunabetrieben;	40 %	20 %
23. a) Inhaber von Minigolfanlagen;	64 %	40 %
b) Inhaber von Tennis- u. Squashanlagen, Kegel- u. Bowlingbahnen, Fitneßstudios;	40 %	25 %
24. a) Masseur, Krankengymnasten, Medizinische Bademeister;	40 %	22 %
b) Hand- u. Fußpfleger, Kosmetiker, Friseure;	24 %	22 %
25. Selbständige Sportlehrer (Gymnastik-, Schwimm-, Reit-, Ski-, Tennis-, Wasserski- und Surflehrer);	64 %	60 %

26. Aufsteller von Musikboxen, Spielgeräten;	56 %	35 %
27. Inhaber von Lichtspieltheatern, Varietés sowie Unternehmen von musikalischen Veranstaltungen und andere Lustbarkeiten; Schauspielunternehmer; Schau- und Aussteller mit feststehenden Einrichtungen;	56 %	10 %
28. Inhaber von Spielhallen und Aufsteller von Spiel- und Warenautomaten;	56 %	30 %
29. Inhaber von Geld- und Kreditinstituten;	32 %	10 %
30. a) Inhaber von Handwerksbetrieben und Inhaber von anderen Gewerbebetrieben, Unternehmer im Hoch- und Tiefbau, Abbruchunternehmen, Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler, Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumausstatter, metallverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Schuhmacher, Sattler, Schneider, Unternehmer im Schiffs- und Sportbootbau, Zimmerer, Schweißer, Dekorateur, Graphiker, Schilder- und Lichtreklame-Hersteller, Büromaschinenmechaniker, Elektroniker, Fliesenleger, Radio- und Fernsehmechaniker, Gärtner, Schiffs- und Sportbootausrüster, Inhaber von Gartenpflegebetrieben und Schlüsseldienste;	24 %	15 %
b) Inhaber von Druckereien und Fotosetzbetrieben;	16 %	15 %
c) Inhaber von kunststoffverarbeitenden Betrieben;	16 %	15 %
d) Unternehmen im Bereich Hotel- und Gastronomieeinrichtungen sowie Ladenbau;	17 %	15 %
31. a) Uhrmacher, Optiker, Gold- und Silberschmiede;	28 %	30 %
b) freischaffende Künstler und Musiker;	28 %	40 %
32. Inhaber von Bäckereien, Konditoreien, Fischräuchereien;	40 %	11 %
33. Apotheker;	24 %	15 %
34. Architekten, Ingenieure;	24 %	40 %
35. a) Finanz- und Immobilienmakler;	8 %	10 %
b) Versicherungsagenturen;	12 %	5 %
36. Auktionatoren;	4 %	10 %
37. Versorgungsunternehmen, Entsorgungsunternehmen;	16 %	10 %
38. Badeärzte sowie Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten spezifischen Heilanzeigen;	72 %	40 %
39. Zahnärzte;	12 %	45 %
40. Sonstige Ärzte;	12 %	45 %
41. Heilpraktiker, Physikalische Therapeuten Psychotherapeuten;	4 %	30 %
42. Tierärzte;	4 %	35 %
43. Rechtsanwälte;	8 %	30 %
44. Rechtsanwälte mit Notariat;	12 %	35 %

45. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Buchhaltung, EDV-Beratung;	17 %	35 %
46. Belieferung und Versorgung von Alten- und Pflegeheimen;	8 %	15 %
47. Altenpflegeheime, Altenpensionen;	16 %	10 %
48. ... und sonstige selbständige tätige Personen und Unternehmer, denen mittelbar oder unmittelbar Durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden;	4 %	10 %

Kirchenkreisamt Diepholz

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber in 49457 Drebber

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 23 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber in 49457 Drebber hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber vom 12. August 2002 (1. Änderung vom 25. Oktober 2005) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abschnitt III erhält folgende neue Fassung:

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

für ein Jahr

- je Grabstelle -:

5 €

Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

§ 2 Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 1. Januar 2013 in Kraft.

Jacobidrebber, den 13. Dezember 2011

Der Kirchenvorstand

gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 12. März 2012

Der Kirchenkreisvorstand

gez. Unterschriften, Siegel

Die 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 1. August 2012 bis 3. September 2012 bei der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 4, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber, Am Friedhof 11, 49457 Drebber, eingesehen werden. Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber.

Diepholz, den 10. Juli 2012
Kirchenkreisamt Diepholz
van Veldhuizen

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber in 49457 Drebber

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 23 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber in 49457 Drebber hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 2. Juli 2012 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber vom 12. August 2002 (1. Änderung vom 25. Oktober 2005, 2. Änderung vom 15. Dezember 2011) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgenden neuen Abschnitt IV:

IV. Gebühren für die Beisetzungen

Für das Ausheben und Verfüllen einer Grube	
1. für eine Erdbestattung	300,- Euro
2. für eine Erdbestattung eines Kindes bis zu 10 Jahren	180,- Euro
3. für eine Urnenbestattung	80,- Euro

§ 2 Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jacobidrebber, den 2. Juli 2012
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 9. Juli 2012
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 1. August 2012 bis 3. September 2012 bei der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 4, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber, Am Friedhof 11, 49457 Drebber, eingesehen werden. Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber.

Diepholz, den 10. Juli 2012
Kirchenkreisamt Diepholz
van Veldhuizen

6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber in 49457 Drebber

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber in 49457 Drebber hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 20. Juni 2012 folgende 6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber vom 18. September 2002 (1. Änderung vom 23. Februar 2004, 2. Änderung vom 15. September 2004, 3. Änderung vom 17. Januar 2007, 4. Änderung vom 17. September 2008, 5. Änderung vom 14. März 2012) wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgenden neuen Abschnitt VI:

VI. Gebühren für die Beisetzungen

Für das Ausheben und Verfüllen einer Grube

- | | |
|---|------------|
| 1. für eine Erdbestattung | 300,- Euro |
| 2. für eine Erdbestattung eines Kindes bis zu 10 Jahren | 180,- Euro |
| 3. für eine Urnenbestattung | 80,- Euro |

§ 2 Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mariendrebber, den 20. Juni 2012
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 9. Juli 2012
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die 6. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 1. August 2012 bis 3. September 2012 bei der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 4, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber, Marienstraße 1, 49457 Drebber, eingesehen werden. Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariendrebber.

Diepholz, den 10. Juli 2012
Kirchenkreisamt Diepholz
van Veldhuizen

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen in 27232 Sulingen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 26. Juni 2012 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen vom 25. Mai 2004 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre, für Aschen in der Urnenwand (Kolumbarium) 20 Jahre.
2. In § 11 Abs. 1 wird folgender Buchstabe g) ergänzt:
g) Urnenwand (Kolumbarium)
3. Folgender § 15a wird eingefügt:

§ 15a Urnenwand (Kolumbarium)

- (1) Nutzungsrechte an Urnennischen der Urnenwand werden für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren bereitgestellt. Eine Urnennische dient der Aufnahme von bis zu 2 Urnen (mit Überurne) bzw. bis zu 4 Aschekapseln (ohne Überurne).
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann auch ein einzelner Platz zur Beisetzung einer Aschekapsel (ohne Überurne) in einer Urnennische erworben werden, ohne dass ein Nutzungsrecht an einer gesamten Urnennische vergeben wird.
- (3) Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Bei Umbettungen dürfen keine verrotteten bzw. zersetzten Urnenbehältnisse verwendet werden.
- (4) Bei jeder Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Urnennische bis zum Ablauf der jeweiligen Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen. Nach vollständiger Belegung einer Urnennische läuft das Nutzungsrecht mit Ende der letzten Ruhefrist aus. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer vollständig belegten Urnennische ist, auch nach Ablauf der letzten Ruhefrist, nicht möglich.
- (5) Nach Ablauf der letzten Ruhezeit werden die Aschenreste und ihre Behältnisse von der Friedhofsverwaltung in einer eigens dafür vorgesehenen Gemeinschaftsgrabstätte oder auf Antrag des Nutzungsberechtigten in einer sonstigen Grabstätte des Nutzungsberechtigten auf dem Friedhof beigesetzt.
- (6) Jede Urnenkammer wird mit einer Platte dauerhaft verschlossen. Die Urnenplatte wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben und ist mit der Inschrift des Verstorbenen zu versehen. Das Aufbringen der Inschrift wird im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten und auf seine Kosten von der Friedhofsverwaltung veranlasst.
- (7) Die Anlage und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Auf der zentralen Ablagefläche vor der Urnenwand dürfen nur Blumen oder kleinere Gestecke/Gegenstände abgestellt werden. Für abhanden gekommene Gegenstände kann kein Ersatzanspruch geltend gemacht werden.

§ 2 Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, den 26. Juni 2012
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 9. Juli 2012
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die 1. Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 1. August 2012 bis 3. September 2012 im Friedhofsamt der Stadt Sulingen, Lange Straße 65, 27232 Sulingen, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen, Lindenstraße 4, 27232 Sulingen, eingesehen werden. Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen.

Diepholz, den 10. Juli 2012
Kirchenkreisamt Diepholz
van Veldhuizen

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen in 27232 Sulingen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung (FHO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen in 27232 Sulingen hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 26. Juni 2012 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen 25. Mai 2004 (1. Änderung vom 30. November 2004) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abschnitt I „Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten“ wird wie folgt um die Ziffer 8 ergänzt:

8. Urnenwand (Kolumbarium)

- | | |
|--|------------|
| a) Urnennische für zwei Beisetzungen
gem. § 15a Abs. 1 FHO für 20 Jahre: | 1.600,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
je beigesetzter Urne (Es wird mindestens
die Gebühr für 2 Urnen berechnet): | 30,00 € |
| c) Bei einer dritten oder vierten Beisetzung
in einer Urnennische je Fall zusätzlich
zu der Gebühr nach Buchstabe b: | 800,00 € |
| d) Einzelner Platz in einer Urnennische
gem. § 15a Abs. 2 FHO für 20 Jahre: | 800,00 € |

2. In § 6 Abschnitt IV. „Friedhofsunterhaltungsgebühr“ wird folgender letzter Satz
angefügt:

Für Grabstätten nach § 15a FHO ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Ziffer
I. dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.

§ 2 Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am
Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, den 26. Juni 2012
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs.
2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 9. Juli 2012
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 1. August 2012 bis 3. September 2012 im Friedhofsamt der Stadt Sulingen, Lange Straße 65, 27232 Sulingen, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen, Lindenstraße 4, 27232 Sulingen, eingesehen werden. Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sulingen.

Diepholz, den 10. Juli 2012
Kirchenkreisamt Diepholz
van Veldhuizen